

# RS OGH 2000/3/14 5Ob32/00t, 6Ob9/03x, 1Ob78/09s, 6Ob71/11a, 8Ob31/11h, 2Ob192/11s, 4Ob6/14g, 4Ob165/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2000

## Norm

ABGB §1425 I

G über Einziehung gerichtlicher Verwahnisse BGBl 1963/281 §2 Abs2

## Rechtssatz

Wird ein Erlagsgesuch damit begründet, dass mehrere Forderungsprätendenten auf den Erlagsgegenstand Anspruch erheben und der oder die wahren Gläubiger nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln sind (was an sich ein tauglicher Erlagsgrund iSd § 1425 ABGB wäre), dann gehört zur Schlüssigkeitsüberprüfung, ob die Angaben des Erlegers über die auf den Erlagsgegenstand geltend gemachten Ansprüche rechtlich plausibel sind und auch schlüssig dargelegt wurden, die Ermittlung des richtigen Gläubigers bereite Schwierigkeiten. Das gilt auch für einen Erlag nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über die Einbringung gerichtlicher Verwahnisse, auf den mit der Modifikation, dass an Stelle des Schuldners das Strafgericht als Erleger agiert, die Regelung des § 1425 ABGB anzuwenden ist. Auch das Strafgericht hat in seinem Erlagsgesuch einen tauglichen Hinterlegungsgrund darzutun. Nennt es mehrere Forderungsprätendenten (Erlagsgegner), sind deren Ansprüche auf den Erlagsgegenstand und die Schwierigkeit ihrer rechtmäßigen Erfüllung plausibel zu machen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 32/00t

Entscheidungstext OGH 14.03.2000 5 Ob 32/00t

Veröff: SZ 73/48

- 6 Ob 9/03x

Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 9/03x

Vgl

- 1 Ob 78/09s

Entscheidungstext OGH 05.05.2009 1 Ob 78/09s

Vgl auch; nur: Wird ein Erlagsgesuch damit begründet, dass mehrere Forderungsprätendenten auf den Erlagsgegenstand Anspruch erheben und der oder die wahren Gläubiger nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln sind (was an sich ein tauglicher Erlagsgrund iSd § 1425 ABGB wäre), dann gehört zur Schlüssigkeitsüberprüfung, ob die Angaben des Erlegers über die auf den Erlagsgegenstand geltend gemachten

Ansprüche rechtlich plausibel sind und auch schlüssig dargelegt wurden, die Ermittlung des richtigen Gläubigers bereite Schwierigkeiten. (T1)

Beisatz: Die Angaben des Erlegers über die auf den Erlagsgegenstand geltend gemachten Ansprüche müssen rechtlich schlüssig sein. (T2)

- 6 Ob 71/11a

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 71/11a

nur: Nennt es mehrere Forderungsprätendenten (Erlagsgegner), sind deren Ansprüche auf den Erlagsgegenstand und die Schwierigkeit ihrer rechtmäßigen Erfüllung plausibel zu machen. (T3)

- 8 Ob 31/11h

Entscheidungstext OGH 30.08.2011 8 Ob 31/11h

Vgl; nur T3; Beisatz: Bei einer Mehrzahl von Erlagsgegnern sind die Voraussetzungen für den Gerichtserlag hinsichtlich jedes einzelnen Erlagsgegners darzulegen. (T4)

- 2 Ob 192/11s

Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 192/11s

nur T1; nur T3; Veröff: SZ 2012/7

- 4 Ob 6/14g

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 6/14g

Auch; nur T3

- 4 Ob 165/14i

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 165/14i

Auch; nur T1; Beis wie T4

- 7 Ob 160/15b

Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 160/15b

Ähnlich; nur T1; Beis wie T4

- 1 Ob 255/15d

Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 255/15d

Beis wie T4; Beisatz: Der Gläubiger kann eine (teilweise) Schuldbefreiung nicht dadurch erzwingen, dass er für sich beschließt, zwei Schuldner, von denen er nicht darlegt, dass diese einander ausschließende Forderungen gegen ihn erheben, insgesamt einen bestimmten Betrag zahlen zu wollen, weil er meint, die Aufteilung (und Anrechnung auf welche) Forderungsteile sei allein Aufgabe der Schuldner. (T5)

- 8 Ob 75/16m

Entscheidungstext OGH 17.08.2016 8 Ob 75/16m

Auch

- 7 Ob 101/16b

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 101/16b

Auch; nur T1

- 2 Ob 46/16b

Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 46/16b

Auch; Veröff: SZ 2017/22

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113469

### **Im RIS seit**

13.04.2000

### **Zuletzt aktualisiert am**

13.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)